



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

297
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 21. August 2017

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
427.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage Nr. 30 der Basell Polyolefine GmbH mit einem C4+-Flüssiggas-Gemisch (Erweiterung des Fördermediums) Seite 298	439.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 303
428.	Einzelfallprüfung gemäß § 74 und § 7 des UVPG-Modernisierungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 52 v. 28. Juli 2017) in Verbindung mit § 3c und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Oktober 2010 zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren Seite 298	440.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 303
429.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt an der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der Kolpingstadt Kerpen Seite 298	441.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 303
430.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 13 Kreis Euskirchen Seite 300	442.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 303
431.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 20 Stadt Bonn Seite 300	443.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 303
432.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 16 Rhein-Erft-Kreis Seite 300	E	Sonstige Mitteilungen	
433.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 16 StädteRegionsrat Aachen Seite 301	444.	Liquidation h i e r : Fritz Perls Regionalinstitut für Integrative Therapie Gestalttherapie und Kreativitätsförderung – Köln e.V.	Seite 303
434.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 09 Kreis Euskirchen Seite 301	445.	Liquidation h i e r : Verein „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e.V.“	Seite 303
435.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 21 Stadt Bonn Seite 301	446.	Liquidation h i e r : Sozialwerk der Klinik Marienheide e.V.	Seite 303
436.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 37 Stadt Köln Seite 302	447.	Liquidation h i e r : Karnevals-gesellschaft (KG) Fidele Puhmänner von 1967 e.V.	Seite 303
437.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Bodendenkmal Metallverhüttung, Meilerplatz, Eitorf Seite 302	448.	Liquidation h i e r : Förderung der Senioren „Auf dem Silberberg e.V.“	Seite 304
438.	Genehmigungsverfahren der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg (UVPG) Seite 302	449.	Liquidation h i e r : Sportverein Borussia Jakobwüllesheim	Seite 304
		450.	Liquidation h i e r : Leichtathletik Club Mausbach e.V.	Seite 304
		451.	Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungs-sammlung. 134. Ergänzungslieferung. Seite 304	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

427. **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage Nr. 30 der Basell Polyolefine GmbH mit einem C4+-Flüssiggas-Gemisch (Erweiterung des Fördermediums)**

Bezirksregierung Köln
54.9-4-30-1.1

Köln, den 10. August 2017

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling, beabsichtigt, die Rohrleitungsanlage Nr. 30 – Rohrtrasse Nord – abweichend von der bestehenden Genehmigung vorübergehend mit einem C4+-Flüssiggas-Gemisch zu betreiben.

Gemäß § 65 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) – ist für ein Änderungsvorhaben gemäß Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist ausschließlich die Erweiterung der bestehenden Genehmigung um ein C4+-Flüssiggas-Gemisch als Fördermedium. An der Rohrfernleitungsanlage Nr. 30 sind keine technischen Änderungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Trassenverlaufs erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. **M o h r e n**

ABl. Reg. K 2017, S. 298

428. **Einzelfallprüfung gemäß § 74 und § 7 des UVPG-Modernisierungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 52 v. 28. Juli 2017) in Verbindung mit § 3c und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Oktober 2010 zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren**

Bezirksregierung Köln
54.1.16.1-Erft-(4.4)-3

Köln, den 10. August 2017

Der Erftverband beantragt gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Planfeststellung für das Projekt „Umgestaltung der Erft im Bereich des Erftpark Euskirchen bei Euskirchen“.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vom 24. Oktober 2010 und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Da der Erftverband die Unterlagen gemäß § 6 UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingereicht hat, war nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG-ModG vom 20. Juli 2017 in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. **H ü l s e n**

ABl. Reg. K 2017, S. 298

429. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt an der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der Kolpingstadt Kerpen**

Zwischen der Kolpingstadt Kerpen, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Spürck, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen und der Stadt Erftstadt, vertreten durch den Bürgermeister Volker Erner, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) sowie der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Trägerwechsel

Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Erftstadt aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Lernen aus dem gesamten Stadtgebiet Erftstadt.

Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Erftstadt, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Kolpingstadt Kerpen bestehende Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pestalozzistraße 42, 50171 Kerpen, besuchen.

Die Kolpingstadt Kerpen wird gemäß § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Erftstadt unterhaltenen Förderschule.

§ 2 Standort und Einrichtung

Die Kolpingstadt Kerpen stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pestalozzistraße 42, 50171 Kerpen für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Erftstadt, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung.

Ebenso werden die Einrichtungen des „Offenen Ganztags“ sowie die Betreuungsmaßnahmen im Primar- und Sekundarbereich zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beschulung

Die Kolpingstadt Kerpen nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Erftstadt auf, die einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Schwerpunkt Lernen bedürfen und für die der Schulwunsch der Erziehungsberechtigten besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Pauschalvereinbarung / Kosten

– Schülerbeförderung –

Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich, die Kosten der für die Schülerinnen und Schüler aus Erftstadt erforderlichen Schülerbeförderung der Kolpingstadt Kerpen zu erstatten. Die Abwicklung der Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Erftstadt erfolgt in der Regel durch Bereitstellung des an der Martinusschule eingeführten Schülertickets. Sollte in Einzelfällen eine Beförderung durch Bereitstellung eines Schülertickets nicht ausreichend sein, so verpflichtet sich die Stadt Erftstadt zur Kostenerstattung dieser Beförderung. Bei Bekanntwerden eines solchen Einzelfalles ist die Stadt Erftstadt umgehend zu informieren.

– Lehr- und Unterrichtsmittel –

Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich, für Lernmittel, Verbrauchsmittel, Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie sonstige schülerbezogene Materialien eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 150,00 € pro Schülerin und Schüler aus Erftstadt je Schuljahr an die Kolpingstadt Kerpen zu zahlen. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt diese Schülerzahl bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres an die Stadt Erftstadt.

Die Zahlung der auf dieser Grundlage ermittelten pauschalierten Kostenbeteiligung durch die Stadt Erftstadt erfolgt jeweils zum 10. Januar des laufenden Schuljahres.

– Offene Ganztagschule –

Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich weiterhin, für Schülerinnen und Schüler aus Erftstadt, die die offene Ganztagschule an der Martinusschule besuchen, den kommunalen Pflichtanteil zu übernehmen. Dieser beträgt für das Schuljahr 2017/2018 pro Schülerin und Schüler 448,00 €. In den Folgejahren erfolgt die Anpassung aufgrund der Vorgaben der Landesförderung. Stichtag für die Ermittlung der Teilnehmerzahl ist ebenfalls der 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Kolpingstadt Kerpen übermittelt diese Schülerzahl bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres an die Stadt Erftstadt. Die Zahlung der auf dieser Grundlage ermittelten pauschalierten Kostenbeteiligung durch die Stadt Erftstadt erfolgt jeweils zum 10. Januar des laufenden Schuljahres.

§ 5 weitere Vereinbarungen

Die Kolpingstadt Kerpen verpflichtet sich, der Stadt Erftstadt alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stadt Erftstadt und die Kolpingstadt Kerpen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen den Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt einen reibungslosen Standortwechsel in der Martinusschule zu ermöglichen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung zum Beginn des Schuljahres 2017/2018, 1. August 2017, in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende (jeweils zum 31. Juli) schriftlich kündigen.

Für den Fall einer Auflösung der Martinusschule wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

§ 7 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Kerpen, 13. Juli 2017	Erftstadt, 20. Juli 2017
Für die Kolpingstadt Kerpen	Für die Stadt Erftstadt
Dieter S p ü r c k Bürgermeister	Volker E r n e r Bürgermeister
Christian C a n z l e r Erster Beigeordneter	David L ü n g e n Erster Beigeordneter

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird abweichend von § 6 der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam. Gleichzeitig wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. März 2014 über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Erftstadt aufgehoben.

Köln, den 8. August 2017

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2017, S. 298

430. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 13 Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB13EUS-

Köln, den 8. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 SchfHwG i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 EUS des Landrates des Kreises Euskirchen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Bad Münstereifel sowie in den umliegenden Ortschaften Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Roggendorf, Mechernich, Strempt und andere durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. Mai 2017, Kennz. 1960561) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Torsten Trenz, 53925 Kall, mit Verfügung vom 8. August 2017 mit Wirkung zum

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 EUS des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 300

431. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 20 Stadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB20BONN-

Köln, den 8. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit Schwerpunkt in den Bonner Ortsteilen Geislar und Villich sowie einen Teil des Ortsteiles Hangelar der Stadt St. Augustin durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. Mai 2017, Kennz. 1960073) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Sascha Gartzke, 53229 Bonn, mit Verfügung vom 8. August 2017 mit Wirkung zum

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 300

432. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 16 Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB16REK-

Köln, den 7. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt in den Ortschaften Bergheim-Ahe, Bergheim-Quadrath-

Ichendorf, Elsdorf, Elsdorf-Grouven, Elsdorf-Widdendorf, Elsdorf-Heppendorf und Kerpen-Sindorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. Mai 2017, Kennz. 1960393) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Stefan Schönewald, 53909 Zülpich, mit Verfügung vom 7. August 2017 mit Wirkung vom

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 300

**433. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. 16 StädteRegionsrat Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB16AAS-

Köln, den 7. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 AAS des StädteRegionsrates Aachen mit Schwerpunkt in den Aachener Stadtteilen Richterich, Horbach, Vetschau, Uersfeld, Forstenheide und Teile von Laurensberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. Mai 2017, Kennz. 1960053) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Guido Bünten, 52428 Jülich, mit Verfügung vom 7. August 2017 mit Wirkung zum

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 AAS des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 301

**434. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. 09 Kreis Euskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB09EUS-

Köln, den 7. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 EUS des Landrates des Kreises Euskirchen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Bad Münstereifel mit den Ortsteilen Hohn, Eicherscheid, Lingscheiderhof, Schönau, Nöthen, Iversheim und anderen sowie den Ortsteilen Boudersheim und Pesch der Gemeinde Nettersheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. Mai 2017, Kennz. 1960363) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Christian Pätzold, 53902 Bad Münstereifel, mit Verfügung vom 7. August 2017 mit Wirkung zum

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 09 EUS des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 301

**435. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. 21 Stadt Bonn**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB21BONN-

Köln, den 7. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit Schwerpunkt im Bonner Stadtteil Beuel durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (8. Juni 2017, Kennz. 1960385) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher

Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Rüdiger Rohde, 53343 Wachtberg-Pech, mit Verfügung vom 7. August 2017 mit Wirkung zum

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 301

**436. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirk Nr. 37 Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB37KÖLN-

Köln, den 3. August 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 37 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt der Kölner Stadtteile – Pesch, – Esch und – Auweiler sowie einen kleinen Teil der Stadt Pulheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (11. Mai 2017, Kennz. 1945568) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jörg Brütt, 50765 Köln, mit Verfügung vom 3. August 2017 mit Wirkung zum

1. Oktober 2017

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 302

**437. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
h i e r : Bodendenkmal Metallverhüttung,
Meilerplatz, Eitorf**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-83.02

Köln, den 9. August 2017

Ich habe die Gemeinde Eitorf veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Metallverhüttung, Meilerplatz
Gemarkung Eitorf
Flur 16, Flurstücke 11, 17, 22 (jeweils teilweise)
Gemeinde Eitorf

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Eitorf am 11. Juli 2017 unter der lfd. Nr. B 11.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 302

**438. Genehmigungsverfahren
der Berzelius Stolberg GmbH,
Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0077/16/3.3-16-Wu/Win
53.0029/17/3.8.1-16-Wu/Win

Köln, den 7. August 2017

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Gewinnung von Rohblei aus Erzen oder Sekundärrohstoffen gemäß Ziffer 3.3 sowie Ihrer Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß Ziffer 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52224 Stolberg, Binsfeldhammer 14, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24, 25, 26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85, 91, 92, 93 sowie Flur 47 Flurstücke 4, 6, 7, 8, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91, 96.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Filteranlage für Hygieneabgas sowie die Einführung eines neuen Inputkataloges.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.4 und Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2017, S. 302

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

439. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400412007, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. August 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 303

440. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3004209437, 3006191575.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 4. August 2017

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 303

441. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071081362, 3071037638.

Aachen, den 8. August 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 303

442. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383315793 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. August 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 303

443. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383142569 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. August 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 303

E Sonstige Mitteilungen

444. Liquidation h i e r : Fritz Perls Regionalinstitut für Integrative Therapie Gestalttherapie und Kreativitätsförderung – Köln e. V.

Der Verein Fritz Perls Regionalinstitut für Integrative Therapie, Gestalttherapie und Kreativitätsförderung – Köln e. V. mit dem Sitz in Köln (VR 12399 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 303

445. Liquidation h i e r : Verein „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e. V.“

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3395 eingetragene Verein „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 303

446. Liquidation h i e r : Sozialwerk der Klinik Marienheide e. V.

Der Verein Sozialwerk der Klinik Marienheide e. V., Leppestraße 65–67, 51709 Marienheide, (VR 600505, AG Köln) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 303

447. Liquidation h i e r : Karnevals-gesellschaft (KG) Fidele Puhmänner von 1967 e. V.

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnete Liquidatoren der KG Fidele Puhmänner von 1967 e. V. mit Sitz

in 51491 Overath (VR 501978, AG Köln) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Robert Ferring, Im Lerchengrund 5, 51491 Overath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 303

448. Liquidation
h i e r : Förderung der Senioren
„Auf dem Silberberg e. V.“

Der Verein zur Förderung der Senioren „Auf dem Silberberg e. V.“ VR 17150 AG Köln ist aufgelöst.

Liquidator: Herr Daoud Mhaibesh, Am Eichholz 1, 51647 Gummersbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 304

449. Liquidation
h i e r : Sportverein Borussia Jakobwüllesheim

Der Verein Bor. Jakobwüllesheim 1923 e. V. (VR 947 AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 304

450. Liquidation
h i e r : Leichtathletik Club Mausbach e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50787 eingetragene „Leichtathletik Club Mausbach e. V. mit Sitz in Stolberg-Mausbach ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Ingo Peter Rossbroich, 52224 Stolberg, Krewinkel 16.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 304

451. Literaturhinweis
Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 134. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2017. 134. Lfg. Stand: Juni 2017, 344 S., 124,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2017, S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.